



Wegleitung für Bestattungen

Das Bestattungsamt gibt in allen Bestattungsangelegenheiten kostenlos Auskunft. Beinahe alles, was mit einer Abdankung, Bestattung oder Überführung zusammenhängt, wird vom Bestattungsamt in Zusammenarbeit mit den religiösen Körperschaften und den beauftragten Bestattungsunternehmen organisiert. Grundlage dieser Wegleitung ist das Friedhofreglement der Stadt Weinfelden vom 18. September 2025 mit Inkraftsetzung per 1. Januar 2026.

Ausgabe Juni 2026

www.weinfelden.ch
einwohnerdienste@weinfelden.ch

1. Vorgehen im Todesfall

- A) *Ein Todesfall tritt zu Hause ein:*
Informieren Sie den Hausarzt, resp. denjenigen Arzt, der Notfalldienst leistet.
Benachrichtigen Sie die Thalmann Bestattungsdienste AG in Zihlschlacht (071 422 44 82) oder Ppunkt Jenny Bestattungen in Hörhausen (079 902 50 50), sobald Sie bereit sind, dass die verstorbene Person eingesargt und bei der Friedhofkapelle Weinfeldern aufgebahrt wird. Anschliessend sprechen Sie so bald als möglich während der Bürozeiten persönlich beim Bestattungsamt vor. Falls Sie Fragen haben, welche durch dieses Merkblatt nicht beantwortet werden, erreichen Sie uns während den Bürozeiten unter der Nummer 071 626 83 90. Am Wochenende und während den Feiertagen sind wir über das Mobiltelefon 079 928 85 70 erreichbar.
- B) *Ein Todesfall tritt im Spital oder in einem Heim ein:*
Setzen Sie sich mit dem Portier oder mit der Verwaltung in Verbindung. In der Regel haben diese bereits das Zivilstandsamt und das Bestattungsamt informiert. Anschliessend sprechen Sie so bald als möglich während den Bürozeiten persönlich beim Bestattungsamt vor.
- C) *Ein Todesfall tritt irgendwo in der Schweiz oder im Ausland ein:*
Ziehen Sie einen Arzt bei. Versuchen Sie anschliessend telefonischen Kontakt mit dem Bestattungsamt aufzunehmen. Im Ausland empfiehlt es sich, die nächstgelegene schweizerische Botschaft zu informieren.
- D) *Seelsorgerliche Begleitung:*
Sie haben die Möglichkeit, eine Pfarrerin/einen Pfarrer, eine Seelsorgerin/einen Seelsorger um seine Begleitung und emotionale Unterstützung anzufragen. Die Seelsorgenden von Weinfeldern erreichen Sie wie folgt:

Katholisches Pfarramt	071 626 52 10
Evangelisches Pfarramt, Pfarrer Beat Müller	071 622 08 90
Pfarrerin Natalie Mack	078 333 82 55
Pfarrerin Esther Baumgartner	078 764 28 27

2. Organisation

Wir bitten Sie, nichts zu organisieren, ohne mit dem Bestattungsamt das weitere Vorgehen besprochen zu haben. Wo immer möglich, helfen wir Ihnen, sämtliche notwendigen Vorkehrungen in die Wege zu leiten.

Den Angehörigen verbleiben in der Regel folgende Besorgungen:

- Besprechung der Art der Beisetzung
(Erdbestattung oder Feuerbestattung/Kremation –
Urnengrab, Urnennische oder Baum-/Blumen-Gemeinschaftsgrab)
siehe dazu auch die Broschüre mit den Bestattungsarten auf der
Website www.weinfeld.ch (Rubrik Bestattungen oder Todesfall)
- Formulierung, Aufgabe und Versand der privaten Todesanzeige
sowie der Leidzirkulare
- Bestellen von allfälligem Blumenschmuck für die Abschiedsfeier
- Reservation des Leidmahls und Schreiben der Einladungen
- Absprache mit der zuständigen religiösen Körperschaft betreffend die
Gestaltung der Bestattungsfeier.

3. Anordnung der Abdankung und Bestattung

Der Zeitpunkt der Bestattungsfeier wird im Einvernehmen mit den Angehörigen und den zuständigen religiösen Körperschaften vom Bestattungsamt festgesetzt. Darin eingeschlossen ist auch die Vergabe des Grabplatzes auf dem Friedhof in Weinfeld nach Art. 24. Die Bestattung kann frühestens 48 Stunden nach dem Tod erfolgen.

Die Abdankungen finden in der Regel zu folgenden Zeiten statt, von Montag-Freitag:

- | | |
|--------------|---|
| Katholisch: | morgens um 10.15 Uhr |
| Evangelisch: | nachmittags um 14.15 Uhr und bei Bedarf 15.30 Uhr
ohne Mittwoch-Nachmittag |

Findet eine Feuerbestattung statt, so kann auf Wunsch die Aschenurne den Angehörigen überlassen werden. Diese können dann die Urne privat oder in einem Friedwald beisetzen. Das Verstreuen der Asche in die Luft oder in Gewässer ist nicht erlaubt.

Für Einwohner der Stadt Weinfeld wird eine amtliche Todesanzeige mit Angabe des Abdankungstermins veröffentlicht. Auf Wunsch der

Angehörigen wird diese Anzeige erst nach der Abdankung oder gar nicht publiziert.

4. Einsargen

Das Einsargen besorgt im Auftrag des Bestattungsamtes ein beauftragtes Bestattungsunternehmen.

In der Regel erfolgt das Aussuchen eines Sargtyps mit dem Bestattungsunternehmer. Bei einem Todesfall in einem Spital werden Sie dort aufgefordert, einen Sarg auszuwählen. Für das Spital Frauenfeld ist ebenfalls eines der beiden genannten Bestattungsunternehmen zuständig. Die Stadt Weinfelden übernimmt die Kosten für einen einfachen Sarg. Für Überführungen ins Ausland gelten besondere Bestimmungen.

5. Überführung

Die Überführung der verstorbenen Person findet in Absprache mit den Angehörigen statt. Bei einem Todesfall in Weinfelden wird die verstorbene Person neben der Friedhofkapelle aufgebahrt. Für die Aufbahrung stehen gekühlte Katafalke zur Verfügung. Die Einzelaufbahrungsräume können durch die Angehörigen besucht werden, sofern dies aus Gründen der Hygiene und Pietät möglich ist. Der Zugangscod für den Schlüssel zum Aufbahrungsraum wird auf Wunsch vom Bestattungsunternehmer oder dem Bestattungsamt bekannt gegeben. Eine Einäscherung oder Erdbestattung kann frühestens nach Ablauf von 48 Stunden erfolgen.

Auf Wunsch der Angehörigen organisieren die Bestattungsunternehmen auch Überführungen ins Ausland oder vom Ausland in die Schweiz.

6. Abdankung

Die Gestaltung der Abdankungsfeier ist Sache der Angehörigen, in Absprache mit dem zuständigen Pfarramt oder freiberuflichen Trauerrednern.

Der Grabschmuck wird vor Beginn der Abdankungsfeier vor der Friedhofkapelle aufgestellt. Nach der Abdankung wird der

Grabschmuck beim entsprechenden Grab aufgestellt. Verwelkte Blumen und Kränze sowie unansehnlich gewordene Gebinde werden vom Personal der Stadt-Gärtnerei entfernt.

Findet nach einer Abdankung mit Sarg und erfolgter Kremation die Beisetzung der Urne statt, ist dieser mit dem Bestattungsamt zu vereinbaren. Wird für die spätere Urnenbeisetzung die Begleitung eines Seelsorgers, einer Seelsorgerin gewünscht, ist dies mit dem zuständigen Pfarramt zu vereinbaren.

7. Nach der Abdankung

Es sind verschiedene Stellen über den Tod zu informieren. Dazu können gehören: Ausgleichskasse für die AHV oder IV-Rente, Pensionskasse, Versicherungen, Krankenkasse, Banken, Post, Strassenverkehrsamt, Kreditkarteninstitute, Wohnungsvermieter. Bei der Wohnung, bei Zeitungen, Telefon, TV ist eine Kündigung einzureichen.

Den dafür benötigten amtlichen Todesschein bestellen Sie unter www.zivilstandsamt.tg.ch, wenn der Tod an einem Ort im Kanton Thurgau eingetreten ist. Ansonsten beim Zivilstandsamt des Ereignisortes.

Im Zusammenhang mit einem Testament setzen Sie sich mit dem Notariat in Verbindung. Dieses erteilt Ihnen auch Auskünfte zur Erstellung einer Erbenbescheinigung.

Eventuell müssen Sie Anträge für Witwen- und Waisenrenten besorgen und ausfüllen. Diese können bei der AHV-Zweigstelle der Stadt Weinfelden bezogen werden.

8. Anpflanzung und Unterhalt der Gräber, Aufstellen von Grabmälern

Die Erdbestattungsgräber dürfen erst definitiv bepflanzt werden, wenn sich die Erde gesenkt hat und Einfassungen und Weganlagen erstellt sind.

Die Bepflanzung und der Unterhalt der Gräber ist Sache der Angehörigen. Diese können die Pflanzen selbst beschaffen oder die Besorgung Dritten übertragen.

Für die Pflege des Erd- oder Urnengrabes können Sie einen Grabpflegevertrag bei der Stadt Weinfelden abschliessen. Die Kosten über die Höhe des Pauschalbetrages je Bestattungsart finden Sie im Gebührentarif zum Friedhofreglement.

Das Bepflanzen der Urnennischen ist nur bei grossen Nischen in den dafür vorgesehenen Pflanzgefässen möglich. Für kleine Nischen kann ein Auflageplättchen gegen Gebühr bezogen werden.

Das Aufstellen eines Grabmals kann bei den Erdgräbern erfolgen, sobald die entsprechende Grabreihe eingefasst worden ist, spätestens drei Jahre nach der Bestattung. Sobald eine Grabreihe vollständig belegt ist, wird die Grabreihe mit Granitstellplatten eingefasst und die Weglein zwischen den einzelnen Gräbern werden mit Granitplatten belegt. Vor dem Einbau der Stell- und Wegplatten dürfen keine bleibenden Pflanzen gesetzt werden. Bei den Urnengräbern besteht keine solche Wartefrist. Das definitive Grabmal ist ebenfalls spätestens drei Jahre nach der Bestattung aufstellen zu lassen.

Die Errichtung neuer und die Abänderung bestehender Grabmale ist bewilligungspflichtig. Die Bildhauer kennen die Voraussetzungen und das Vorgehen für das Aufstellen eines Grabmals. Auswärtige Bildhauer haben beim Friedhofvorsteheramt eine Grabmalbewilligung einzuholen.

Beim Baum- und Blumengemeinschaftsgrab wird privater Grabschmuck bis zu 14 Tage nach der Bestattung belassen. Danach ist bei den Gemeinschaftsgräbern kein privater Grabschmuck mehr erlaubt.

9. Leistungen der Stadt Weinfelden

Für Verstorbene, die ihren Wohnsitz zum Zeitpunkt des Todes in der Stadt Weinfelden hatten, übernimmt die Stadt, gestützt auf Artikel 17 des Friedhofreglementes, folgende Kosten:

- a) die amtliche Todesanzeige
- b) die Lieferung eines Normalsarges, das Einsargen und die Aufbahrung in den entsprechenden Räumen des Friedhofes
- c) die Überführung vom Sterbeort zum Friedhof Weinfelden (innerhalb der Schweiz)
- d) die Einäscherung inklusive Standardurne (Tonurne)

- e) das Erstellen und Überlassen eines Grabplatzes (Erdgrab, Urnengrab, Urnennische oder Gemeinschaftsgrab) für eine Benützungsdauer von mindestens 20 Jahren
- f) die Bezeichnung des Grabes mit einem einheitlichen provisorischen Grabmal inkl. Beschriftung. Wird ein definitives Grabmal gesetzt, geht das provisorische Grabmal wieder an die Stadt zurück.

Die Hinterbliebenen tragen die Kosten weitergehender Ansprüche.

9.a Bestattung auswärtiger Verstorbener

Für die Bestattung einer Person, die bei ihrem Tod nicht in Weinfelden Wohnsitz hatte, ist nebst den Bestattungskosten eine Grabplatzgebühr gemäss Gebührenordnung zu entrichten.

Bei Einwohnerinnen und Einwohnern, welche vor ihrem Ableben den melderechtlichen Wohnsitz in eine auswärtige Institution verlegt haben und eine Bestattung in Weinfelden wünschen, kommt Art. 17 zur Anwendung.

9.b Auswärtige Bestattung

Wird eine in Weinfelden wohnhaft gewesene Person auswärts bestattet, leistet die Stadt einen Beitrag gemäss Art. 17 lit. a - f bis zum Umfang der Kosten, die in Weinfelden entstanden wären, soweit sie nicht von der Bestattungsgemeinde übernommen werden.

10. Bestattungsverfügung

Auf Wunsch kann zu Lebzeiten die letztwillige Verfügung über das Vorgehen bei der Bestattung auf dem Bestattungsamt hinterlegt werden.

Das Erstellen einer solchen Verfügung wird in der Regel durch das Bestattungsamt übernommen und ist kostenlos.

11. wichtige Adressen in der Übersicht (siehe nächste Seite)

11. wichtige Adressen in der Übersicht

Bestattungsamt Weinfelden Frauenfelderstrasse 8-10 roger.haefner@weinfelden.ch an Wochenenden und Feiertagen:	071 626 83 90 079 928 85 70
Thalmann Bestattungsdienste AG Amriswilerstrasse 57, 8589 Sitterdorf	071 422 44 82
pPunkt Jenny Bestattungen Brüggliacker 2, 8507 Hörhausen	079 902 50 50
Kath. Pfarramt Evang. Pfarramt, Pfarrerin Natalie Mack (Mo.-Do.) Evang. Pfarramt, Pfarrer Beat Müller Evang. Pfarramt, Pfarrerin Nadja Probst	071 626 52 10 078 333 82 55 071 622 08 90 078 248 24 06
SPITEX-Mittelthurgau Dunantstrasse 12, Weinfelden	058 346 22 22
Thurgauer Zeitung Schmidgasse 7, Frauenfeld (das Büro ist nur am Morgen besetzt) inserate-thurgauerzeitung@chmedia.ch gedenkzeit.ch	052 728 32 16
Druckerei Thurgauer Tagblatt AG Schützenstrasse 15, Weinfelden	071 626 58 58 Fax 071 626 58 68
Wolfau-Druck AG Lagerstrasse 6 8570 Weinfelden	071 622 53 53 Fax 071 622 30 04
Notariat Weinfelden Amriswilerstrasse 57a Lagerstrasse 8 (ab 7. Juli 2026)	058 345 78 90 Fax 058 345 78 91
Zivilstandsamt Thurgau Ost Zivilstandsamt Thurgau West Bestellung Todesschein: www.zivilstandsamt.tg.ch	058 345 16 45 058 345 13 20